

ANFRAGE

der Fraktion **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

vom 10. April 2018

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Zwangsvollstreckungen

A 113

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Erläuterungen zum Nachtragshaushalt wird aufgeführt (S. 25): „Aufgrund der inzwischen wieder voll besetzten Vollstreckungsstelle steigt die Anzahl der abgearbeiteten Vollstreckungsfälle. Verbunden mit den höheren abgearbeiteten Fallzahlen sind auch steigende Gebühreneinnahmen.“

Die Differenz beträgt 70t€.

Die Vollstreckung von Forderungen ist auch in vielen Kommunen ein Problem.

Wir fragen dazu:

1. Über welchen Zeitraum war die Vollstreckungsstelle nicht vollständig besetzt?
2. Wie viele Personalstellen sind dort derzeit besetzt? Über welche Ausbildung verfügt das Personal?
3. Welche Art von Zwangsvollstreckungen fallen beim Kreis überwiegend an?
4. Wurde die interkommunale Zusammenarbeit für das Vollstreckungswesen geprüft?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?
5. Wurde die interkommunale Zusammenarbeit in dem Projekt der Stadt Mörfelden- Walldorf geprüft, an dem sich viele Kommunen aus dem Bereich Südhessen beteiligen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht? (vgl. Anhang)

Mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für Ihre Mühe danken wir.
Mit freundlichen Grüßen

Reimund Butz



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 113

Datum:
19.04.2018

Zwangsvollstreckungen Ihre Anfrage vom 10.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich zum Thema **Zwangsvollstreckungen** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Über welchen Zeitraum war die Vollstreckungsstelle nicht vollständig besetzt?

Antwort 1:

Die Vollstreckungsstelle war seit etwa 2011 bis Ende 2017 personell nicht vollständig besetzt.

Frage 2:

Wie viele Personalstellen sind dort derzeit besetzt? Über welche Ausbildung verfügt das Personal?

Antwort 2:

Derzeit ist die Vollstreckungsstelle mit 10,5 VZÄ besetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen überwiegend über die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten, Bürokauffrau, und Justizfachangestellten.

Frage 3:

Welche Art von Zwangsvollstreckungen fallen beim Kreis überwiegend an?

Antwort 3:

Es überwiegen Konto- und Lohnpfändungen.

Frage 4:

Wurde die interkommunale Zusammenarbeit für das Vollstreckungswesen geprüft?
Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?

Antwort 4:

Interkommunale Zusammenarbeit ist in der Vollstreckungsstelle seit vielen Jahren gelebte Praxis. Der Kreis Offenbach vollstreckt öffentlich-rechtliche Forderungen für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Neu-Isenburg und Dietzenbach.

Frage 5:

Wurde die interkommunale Zusammenarbeit in dem Projekt der Stadt Mörfelden- Walldorf geprüft, an dem sich viele Kommunen aus dem Bereich Südhessen beteiligen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht? (vgl. Anhang)

Antwort 5:

Die interkommunale Zusammenarbeit der Vollstreckungsstelle Mörfelden-Walldorf bezieht sich nur auf Immobilienvollstreckung. Das Angebot richtet sich nur an Gemeinden, Landkreise sind hiervon ausgenommen. Für den Kreis Offenbach besteht daher keine Teilnahmemöglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Immobilienvollstreckung

In seinem Lehrbuch zur Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hat Nußbaum schon im Jahre 1916 geschrieben, dass die Zwangsversteigerung von altersher als ein besonders schwieriges Gebiet gelte. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Ganz im Gegenteil. Die Schuldner sind gegenüber der Zeit Nußbaum`s wesentlich aufgeklärter. Während sich die Widersprüche vor 20 Jahren wirklich in Grenzen hielten, werden die Kommunen heutzutage quasi tagtäglich damit konfrontiert.

Gestaltet sich die Immobilienvollstreckung durch die zahlreichen Bestimmungen, verbunden mit individuellem taktischen Verhalten und jederzeit offenem Auge hinsichtlich der neuesten Rechtsprechung schon schwierig genug, so sind die Bediensteten in der Kommunalverwaltung größtenteils darauf angewiesen, sich ihr Wissen autodidaktisch anzueignen, da Vollstreckungsrecht im Rahmen der geregelten Ausbildung in den Verwaltungsschulen und –instituten nicht gelehrt wird. Diese Misere wird zwar im Rahmen der angebotenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen etwas verbessert, was jedoch an der grundsätzlich lückenhaften Ausbildung hinsichtlich dem Vollstreckungsrecht nichts ändert.

Die Stadt Mörfelden-Walldorf hat nach einer Vorlaufzeit von nahezu zwei Jahren zum 1. Mai 2013 mit 29 Kommunen der Landkreise Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Gross-Gerau und Odenwaldkreis Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Immobilienvollstreckung geschlossen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass sich die Stadt Mörfelden-Walldorf gem. § 24 Abs. 1 KGG verpflichtet, für die an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen die Immobilienvollstreckung i.S. des § 58 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzuführen. Wie es § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vorschreibt, wurde das Projekt der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Was war der Auslöser für das Projekt?

„Städte in Not“, „Kommunen vor dem Ruin“, „Firma .. fordert Millionen Gewerbesteuer zurück“, „Schwimmbad ist ein Klotz am Bein“, „Dann hilft nur noch das Tafelsilber“ – dies alles sind nur einige Schlagzeilen, mit denen in den letzten Monaten die dramatische Finanzlage der Städte, Gemeinden und Kreise beschrieben wurde. Unausgeglichene Haushalte sind in vielen Kommunen zum Dauerthema geworden; in einigen Kommunen nehmen die Defizite besorgniserregende Größen an. Haushaltskonsolidierung ist längst nicht mehr ein Sonderproblem, sondern kommunalpolitischer Alltag geworden.

In Zeiten immer knapper werdender Ressourcen gewinnt ein gezieltes Forderungsmanagement immer mehr an Bedeutung. Der kommunale Forderungseinzug fand bislang nur mäßige Aufmerksamkeit im Verwaltungsalltag.

Eine Forderung einer Kommune beinhaltet das Recht, von einem anderen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnisses eine (finanzielle) Leistung zu fordern.

Der Begriff des Forderungsmanagements umfasst alle Maßnahmen, die sich mit der Entstehung, Bearbeitung und Sicherung der Debitoren befassen. Forderungsmanagement bezieht Optimierungsmaßnahmen zu einem „frühen“ Zeitpunkt ein und handelt nicht erst dann, wenn eine Forderung notleidend geworden ist. Aus diesem Grunde sind Forderungen vom Zeitpunkt der Entstehung bis zum Zeitpunkt der Realisierung bzw. Niederschlagung in ihrem prozessualen Verlauf zu betrachten. Optimierungsmöglichkeiten sind dabei zu ermitteln und umzusetzen.

Ein professionelles Forderungsmanagement ist im öffentlichen Sektor, nicht anders als in der Privatwirtschaft, ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Sicherung der Liquidität und der Finanzergebnisplanung. Insbesondere in Zeiten knapper Kassen ist Forderungsmanagement auch ein Instrument der Haushaltssicherung.

Die knappen Finanzen vieler Kommunen, die demographische Entwicklung, aber auch die zunehmende räumliche Verflechtung machen es notwendig, der **interkommunalen Zusammenarbeit** einen deutlich höheren Stellenwert beizumessen.

Obwohl es nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) schon seit jeher möglich war, dass sich Gemeinden hinsichtlich dem Forderungseinzug, also der Verwaltungsvollstreckung, zusammenschließen und einem Vertragspartner die Vollstreckungszuständigkeit federführend übertragen, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Novellierung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes am 12.12.2008 die Bestimmung in den § 16 (Abs. 4) aufgenommen und damit ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass eine interkommunale Zusammenarbeit auch hier möglich ist.

Vollstreckungsaufgaben können auf diese Weise gebündelt und **wesentlich effizienter** erledigt werden. Sie können auf eine Gebietskörperschaft zentralisiert oder von einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle wahrgenommen werden.

Der Autor dieses Beitrages (Leiter des Amtes für Finanzen bei der Stadt Mörfelden-Walldorf) ist seit 27 Jahren als Referent für Verwaltungsvollstreckung im Fachverband der Kommunalkassenverwalter tätig. Aus den langjährigen Erfahrungen und vor allem den vielen Anfragen, gerade im Hinblick auf die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, ist ihm bekannt, dass sich viele Kommunen bezüglich der Immobilienvollstreckung sehr schwer tun. Dies liegt – wie oben ausgeführt - insbesondere daran, dass Verwaltungsvollstreckung als solche in den Verwaltungsinstituten nicht geschult wird. Die Bediensteten in den kommunalen Vollstreckungsbehörden nehmen zwar teilweise (leider aber viel zu spärlich) die Gelegenheit wahr, sich über entsprechende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen diesbezüglich weiterzubilden. Das so angeeignete Fachwissen reicht dann auch in aller Regel dazu aus, rückständige Forderungen in den Verfahren geltend zu machen. Um dann aber in einem Termin vor dem Amtsgericht den dort anwesenden übrigen Gläubigern (meistens Vertreter von Banken) bei entsprechenden Anträgen Paroli bieten zu können, bedarf es einer gehörigen Portion von Fachwissen und vor allem praktischer Erfahrung.

Wie wichtig es für die Kommunen ist, ihre Forderungen möglichst zeitnah zu vollstrecken, zeigt sich u.a. dann, wenn es darum geht, sog. „**öffentliche Lasten**“ (z.B. Grundsteuern, Erschließungsbeiträge, Kanal- und Wasseranschlussbeiträge,

Grundstücksanschlusskosten, Straßenanliegerbeiträge; zwischenzeitlich in vielen Bundesländern auch sog. „grundstücksbezogene Gebühren“, wie Müllabfuhr, Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren) zu vollstrecken. Gerade bei den Beiträgen kann es sich häufig um Summen handeln, die im fünf- oder sogar sechsstelligen Bereich liegen. Gesetzliche Kenntnisse vorausgesetzt, hat die Gemeinde bei diesen Forderungen zwei (bei den Grundsteuern) bzw. vier Jahre Zeit, um diese im Zweifel im Rahmen eines Antrages auf Zwangsversteigerung erfolgreich durchzusetzen.

Verpasst die Gemeinde innerhalb dieser Zeitspanne einen Antrag auf Zwangsversteigerung zu stellen bzw. einem bereits von einem Dritten angeordneten Verfahren rechtzeitig beizutreten, ist dies in aller Regel mit einem Forderungsverlust gleichzusetzen.

Um sich vor Forderungsausfällen zu schützen, bietet es sich z. B. an, speziell für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen bei gleichzeitiger Vertretungsbefugnis vor den Amtsgerichten einen Spezialisten einzustellen, der über entsprechende Fachkenntnisse verfügt (z. B. ein Rechtspfleger). Dies hat die Stadt Mörfelden-Walldorf getan, in dem sie zum 1. Mai 2013 einen Dipl. Rechtspfleger, der bislang in der Immobilienvollstreckung tätig war, einzustellen. (Exkurs: Aufgrund der sehr speziellen Ausbildung der Rechtspfleger bietet es sich geradezu an, diesen auch bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung/Vermögensauskunft, die ja hinsichtlich der Anpassung der Verwaltungsvollstreckungsgesetze an das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung eine völlig neue Bedeutung gewinnt, einzusetzen).

Nicht zuletzt dadurch, dass es (nicht nur) in Hessen kaum noch Gemeinden gibt, die über ausgeglichene Ergebnishaushalte verfügen, fördert das Land die interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von bis zu 100.000 Euro.

Nach Ziffer 3.6 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit soll durch die Zusammenarbeit eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden. Es versteht sich von selbst, dass solche Aussagen für den Bereich der Immobilienvollstreckung nicht möglich sind, weil sich nicht auf den Zeitpunkt genau festlegen lässt, wann eine Forderung im Wege der Immobilienvollstreckung realisiert werden sollte. Allerdings ist aus der praktischen Erfahrung der Stadt Mörfelden-Walldorf bekannt, dass sich allein die Realisierung einer einzigen Forderung auf Beträge von weit mehr als 30.000 Euro (z. B. bei rückständigen Beiträgen) beziehen kann. Nur durch das rechtzeitige Tätigwerden der Vollstreckungsbehörde ist es möglich, öffentliche Lasten, die in der Immobilienvollstreckung ein Privileg gegenüber den meisten Gläubigern (also vor allem der Banken) genießen, letztendlich erfolgreich einzuziehen. Durch die Änderung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 24.3.2013 (GVBl. 2013, 134) gewinnt diese Aussage noch mehr an Bedeutung, weil die hessischen Kommunen seit dem Inkrafttreten der Änderung auch berechtigt sind, sog. grundstücksbezogene Benutzungsgebühren (Müllabfuhrgebühren, Abwassergebühren usw.) in der Vorrechtsrangklasse 3 des § 10 Abs. 1 ZVG als privilegierte Forderungen geltend zu machen.

Seit dem Beginn des Projektes im Mai 2013 haben sich insgesamt ca. 15 der an dem Projekt beteiligten Kommunen durch entsprechende Anträge aktiv beteiligt. In nur sechs Monaten konnten bereits mehr als 100.000 Euro für rückständige Forderungen an die Kommunen überwiesen werden. Nachdem sich die ersten Erfolge schnell herum gesprochen hatten, legen immer mehr Städte und Gemeinden ihre Forderungen mit der Bitte um Geltendmachung im Rahmen der Immobiliarvollstreckung vor.

Hans-Jürgen Glotzbach, Mörfelden-Walldorf